



# Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden

## Uffizi per economia e turissem dal Grischun

## Ufficio dell'economia e del turismo dei Grigioni

Berg- und Schneesportwesen

Chur, 22. Oktober 2024

## Merkblatt für Schneesportschulen

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) und das kantonale Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)

Dieses Merkblatt zeigt die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton für die Tätigkeiten von Schneesportschulen (GBS-Bewilligungsinhaber) in Graubünden auf.

### A. Abgrenzung zwischen kantonalem Gesetz und Bundesgesetz

Wie können die gesetzlichen Bestimmungen zwischen RiskG und GBS voneinander abgegrenzt werden?

|                               | Kantonales Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)  | Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG)  |
|-------------------------------|--|--|
| Anwendungsbereich             | Unterrichten, Begleiten, Führen von Gästen gegen direkte oder indirekte Entschädigung auf dem Gebiet des Kantons Graubünden. | Gewerbsmässige Anbieter erzielen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Haupt- oder Nebeneinkommen.  |
| Tätigkeiten                   | Gesicherte Pisten- und Abfahrtsrouten  | <ul style="list-style-type: none"><li>Ski-/Snowboardtouren in den Schwierigkeitsgraden L, WS</li><li>Schneeschuhtouren im Schwierigkeitsgrad WT3</li><li>Variantenabfahrten in den Schwierigkeitsgraden WS, ZS, S (sofern keine Absturzgefahr)</li></ul> |
| Ausbildete Lehrkräfte         | Benötigen eine anerkannte Ausbildung, jedoch keine separate Bewilligung  | Jeder Anbieter benötigt eine vom Kanton ausgestellte Bewilligung (RiskG-Bewilligung als Schneesportlehrer)   |
| Nicht ausgebildete Lehrkräfte | Benötigen eine Anstellung in einer vom Kanton bewilligten Schneesportschule (GBS-Bewilligung)                                | nicht möglich  |

### B. Links zu wichtigsten Informationen

Wo sind die für GBS-Bewilligungsinhaber wichtigsten Informationen ersichtlich?

- [Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten \(RiskG\)](#)
- [Bundesverordnung zum RiskG](#)
- [Kantonales Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen \(GBS\)](#)
- [Ausführungsbestimmungen zum GBS](#)
- [Verzeichnis über RiskG-Bewilligungsinhaber](#)
- [Verzeichnis über GBS-Bewilligungsinhaber](#)
- [Merkblatt für Schneesportlehrer](#)

Auskünfte erteilt das Amt für Wirtschaft und Tourismus, Berg- und Schneesportwesen, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Tel. 081 257 23 72, [andreas.schleusser@awt.gr.ch](mailto:andreas.schleusser@awt.gr.ch)

### C. Grundsätze GBS-Bewilligung

Wie kann eine **neue GBS-Bewilligung** beantragt werden?

- Das [GBS-Bewilligungsgesuch](#) muss dem Amt für Wirtschaft und Tourismus mit den erforderlichen Beilagen (siehe Abschnitt G des Bewilligungsgesuches) rund ein Monat vor Betriebsaufnahme zugestellt werden.

Wie lange ist eine **GBS-Bewilligung gültig** respektive wann muss sie **erneuert** werden?

- Eine GBS-Bewilligung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Beim Wechsel der Rechtsform des Bewilligungsinhabers (z.B. Wechsel von Genossenschaft auf Verein), des Firmennamens, der verantwortlichen Person oder der Haftpflichtversicherung muss eine neue [GBS-Bewilligung](#) beantragt werden.

Was ist die **Aufgabe der verantwortlichen Personen** eines GBS-Bewilligungsinhabers?

- Die verantwortliche Person ist berechtigt, Personen ohne anerkannte Ausbildung (z.B. Kinderskilehrer, J+S-Ausbildung, Einführungskurs Schneesportschule etc.) im Verantwortungsbereich von Skilift- und Seilbahnanlagen einzusetzen.
- Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Angestellten ohne anerkannte Ausbildung aus- und weitergebildet sowie ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden.

Was ist der **Sinn der Anstellungsbestätigungen** der GBS-Bewilligungsinhaber?

- Die Anstellungsbestätigung soll den Kontrollorganen die Unterscheidung zwischen folgenden Personen ermöglichen:
  - Personen ohne anerkannte Ausbildung angestellt bei einem Bewilligungsinhaber
  - Personen ohne anerkannte Ausbildung, welche keine Anstellung bei einem Bewilligungsinhaber haben und somit gegen das Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen verstossen
- An der Anstellungsbestätigung wird nicht zuletzt zum Schutz der bewilligten Schneesportschulen festgehalten. Es ist die einzige Möglichkeit, um eine gewisse Kontrolle durchführen zu können.
- Die Anstellungsbestätigung ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

In welcher **Form kann die Anstellungsbestätigung** ausgestellt werden?

- Variante I: Anstellungsbestätigung in Papierform  
Die Anstellungsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:
  - Name des Arbeitgebers resp. des Bewilligungsinhabers
  - Name des Angestellten
  - Haftpflichtversicherungsgesellschaft des Bewilligungsinhabers
  - AnstellungsdauerUnterzeichnende verantwortliche Person bestätigt die Einhaltung folgender Vorschriften:
  - Die Personen ohne anerkannte Ausbildung ist betreffend Haftpflicht für mindestens 5 Millionen Franken versichert
  - Der Einsatz erfolgt nur im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten)
  - Die Person wird aus- und weitergebildet und dem Ausbildungsstand entsprechend eingesetzt
- Variante II: Anstellungsbestätigung in Kombination mit Bergbahnabonnement oder als digitale Umsetzung  
Für Bewilligungsinhaber, welche die obengenannten Angaben (Name des Arbeitgebers resp. des Bewilligungsinhabers, Name der Personen ohne anerkannte Ausbildung, Haftpflichtversicherungsgesellschaft des Bewilligungsinhabers und Anstellungsdauer) auf die Bergbahnabonnements drucken lassen oder eine digitale Lösung umsetzen, genügt es, wenn die Informationen (kantonale Vorschriften) der Anstellungsbestätigung gegenüber dem Angestellten wie folgt kommuniziert werden:
  - Integration in den Arbeitsvertrag
  - Beiblatt zum Arbeitsvertrag über kantonale Vorschriften (GBS)Bei Variante II muss dem AWT die Möglichkeit gewährt werden, die Arbeitsverträge auf Verlangen stichprobenweise zu kontrollieren.

#### D. Übertretungen der Vorschriften von Bund und Kanton (RiskG und GBS)

Wie **kontrolliert der Kanton** allfällige Übertretungen gegen das RiskG und GBS?

- Die Alpinpolizei der Kantonspolizei Graubünden führt im Gelände an verschiedenen Orten während der Wintersaison Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der RiskG-Vorschriften durch.
- Das AWT weist Anbieter, welche gegen das RiskG oder GBS verstossen könnten auf die Bestimmungen hin und fordert diese auf, ihr Angebot einzustellen oder die entsprechenden Bewilligungen anzufordern.

Wie **können Dritte** (z.B. GBS-Bewilligungsinhaber) den Kanton auf mögliche Übertretungen gegen das RiskG und GBS aufmerksam machen?

- Dritten steht es offen, bei einem möglichen Verstoss Anzeige bei einem Posten der Kantonspolizei Graubünden oder beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.
- Dritte können auch das AWT über mögliche Verstosse informieren, damit dieses die jeweiligen Anbieter auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen kann.

Wie sehen die **Strafbestimmungen** bei Verstossen gegen das RiskG und GBS aus?

- Übertretungen der RiskG-Vorschriften können mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft werden.
- Widerhandlungen gegen das GBS können mit Busse bis zu 2 000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken geahndet werden.

#### E. Vorbereitungsarbeiten für die Wintersaison

Welches sind in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen die wichtigsten **Vorbereitungsarbeiten eines GBS-Bewilligungsinhabers** für die Wintersaison?

- Überprüfung der GBS-Bewilligung mit den aktuellen Gegebenheiten (Trägerschaft, Betriebsname, verantwortlich Person, Haftpflichtversicherung), ev. Einholen einer neuen Bewilligung.
- Sicherstellen, dass die Lehrkräfte ohne anerkannte Ausbildung über eine Anstellungsbestätigung gemäss GBS verfügen.
- Überprüfung, dass Lehrkräfte, welche im RiskG-bewilligungspflichtigen Gelände kommerziell tätig sind, über eine gültige **RiskG-Bewilligung** während der gesamten Saison verfügen.
- Information an Lehrkräfte, welche im RiskG-bewilligungspflichtigen Gelände kommerziell tätig sind, dass nach Ablauf der vierjährigen Bewilligung diese nur mit Nachweis eines sicherheitsrelevanten Fortbildungskurses (Backcountry) erneuert werden kann.
- Information an Lehrkräfte, welche im RiskG-bewilligungspflichtigen Gelände kommerziell tätig sind, über die Sorgfaltspflichten gemäss RiskG (z.B. Aufklärung Kunde über Gefahren, Prüfung Leistungsvermögen Kunde, Sicherstellung mängelfreies Material, Prüfung Wetter- und Schneebedingungen, Rücksichtnahme auf Umwelt).